



Nr. 1/2023

Jahrgang 65

März 2023

**Mitteilungen des
Zahnärztlichen Bezirksverbandes
Oberfranken**

**Der Vorstand des ZBV
Oberfranken wünscht Ihnen,
Ihren Familien und Praxisteams
ein gesegnetes und geruhames
Osterfest!**



**Die Bezirksstelle Oberfranken
der KZVB schließt sich den
Wünschen an.**

**ZBV Oberfranken –
Telefonische Erreichbarkeit der
Geschäftsstelle in Bayreuth**

Sie erreichen die Geschäftsstelle des
ZBV Oberfranken zu folgenden Zeiten
telefonisch unter **0921 65025**

Montag	08:30 – 12:00 Uhr u. 12:30 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr
Mittwoch	08:30 – 12:00 Uhr u. 12:30 – 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

Telefax 0921 68500
E-Mail info@zbv-ofr.de

**Das Zahnärzthehaus Oberfranken
bleibt an den Brückentagen
19. Mai 2023 und 9. Juni 2023
geschlossen!**

BEKANNTGABEN

Beitragszahlung II / 2023

Der Beitrag für das II. Quartal 2023 ist bereits am 01.04.2023 fällig. Alle Kolleginnen und Kollegen, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, bitten wir zu beachten, dass der Beitrag jeweils zu Quartalsbeginn unaufgefordert an den ZBV Oberfranken zu überweisen ist.

Im Falle einer Anmahnung des ZBV-Beitrages muss lt. Beitragsordnung eine Mahngebühr in Höhe von 10,- € verrechnet werden.

Für alle am Lastschriftverfahren beteiligten Kolleginnen und Kollegen wird der Beitrag II / 2023 im April 2023 eingezogen.

Wir danken nochmals allen Kolleginnen und Kollegen, die durch die Erteilung der Einzugsermächtigung dem ZBV Oberfranken eine sehr umfangreiche Verwaltungsarbeit erleichtern.

Unsere Bankverbindung lautet:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank Bayreuth,
IBAN: DE39 3006 0601 0002 2073 70
BIC: DAAEDEDXXX

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Förster-Krauß,
Tel. 0921 65025.

Meldeordnung der BLZK

Welche Daten bzw. Veränderungen sind dem ZBV Oberfranken zu melden?

Jedes Mitglied des ZBV Oberfranken ist unverzüglich verpflichtet, unaufgefordert folgende Mitteilungen gegenüber dem ZBV abzugeben:

- Änderung des Namens (es ist eine Kopie vorzulegen)
- Änderung der Staatsangehörigkeit *)
- Änderung der Praxisanschrift bzw. der Privatanschrift
- Änderung der Bankverbindung bei tätigen Mitgliedern
- Erhalt der Promotion *)
- Fachzahnarzt- und Facharzt-Anerkennungen *)
- Niederlassung
- Aufnahme bzw. Änderung der Tätigkeit (auch berufs-fremde) bzw. Arbeitgeberwechsel
- Beendigung einer Tätigkeit
- vorübergehende oder dauernde Aufgabe der Tätigkeit
- Erhalt einer zahnärztlichen oder ärztlichen Berufszulassung (Approbation bzw. Erlaubnis nach dem Zahnheilkundengesetz *)

Diese Angaben werden u. a. für eine korrekte Beitragseinstufung benötigt.

Bitte denken Sie daran: Eine Meldung des Arbeitgebers an die KZVB ersetzt nicht die Information an den ZBV!

*) Es ist jeweils eine amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.

Neuregelungen zur Berufshaftpflichtversicherung

Es ist nun eine eigenständige vertrags(zahn)arztrechtliche Pflicht über einen Berufshaftpflichtversicherungsschutz eingeführt. Die betreffenden Neuregelungen im SGB V und in der Zulassungsverordnung gelten seit dem 20.07.2021. Ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz ist danach individuell zu ermitteln, die Mindestversicherungssumme beträgt jedoch drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Das ist deutlich mehr als bislang nach dem Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) i. V. m. dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) als Minimum gefordert ist.

Nach den Neuregelungen konnte der Spitzenverband Bund der Krankenkassen jeweils mit der Bundesärztekammer, der Bundeszahnärztekammer, der Bundespsychotherapeutenkammer und der jeweiligen Kassenärztlichen Bundesvereinigung bis zum 20. Januar 2022 höhere Mindestversicherungssummen als die im SGB V bestimmte Mindestversicherungssumme vereinbaren. Wird ein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz nicht nachgewiesen, ist das Ruhen der Zulassung zu beschließen. Ruht die Zulassung deswegen über 2 Jahre hinaus, ist der Entzug der Zulassung zu beschließen.

Wir fordern hiermit alle tätigen Kolleginnen und Kollegen auf, ihre Verträge eigenverantwortlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren!

Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, sich ausreichend gegen die sich aus seiner Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren zu versichern. Ein Berufshaftpflichtversicherungsschutz ist ausreichend, wenn das individuelle Haftungsrisiko des Vertragsarztes versichert ist, die Mindestversicherungssumme darf nicht unterschritten werden. Kraft gesetzlich zugewiesener berufsaufsichtlicher Kompetenz ist der Zahnärztliche Bezirksverband befugt, einen Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung zu verlangen. Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn, der Zahnarzt ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert (z. B. Bundeswehr, öffentlicher Dienst).

Darüber hinaus sollte bei der Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten bzw. angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten der Bestands- oder Neuvertrag umgehend darauf überprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, eine Assistentin / einen Assistenten oder angestellte Zahnärztin/angestellten Zahnarzt direkt mit im Versicherungsvertrag des Arbeitgebers einzubinden und nach Beendigung der Tätigkeit gegebenenfalls wieder abzumelden.

Ebenso möchten wir alle Assistentinnen und Assistenten sowie angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte bitten, mit ihren Arbeitgebern abzuklären, ob sie über die Praxis versichert sind oder ob eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss. Auch bei Praxiswechsel ist erneut abzuklären, ob sie ggf. beim neuen Arbeitgeber mitversichert sind.

Ungültigkeit von Zahnarztausweisen

Die vom ZBV Oberfranken ausgestellten Zahnarztausweise mit den Nrn. 60278 und 61354 werden hiermit für ungültig erklärt.

Stellenvermittlung für Assistenten

Praxisinhaber, die einen Assistenten suchen, und Assistenten, die eine Stelle finden möchten, können im Internet auf dem Pinnbrett unter www.zbv-ofr.de/service/pinnbrett ihre Anzeige selbst einstellen.

Praxisabgabe/Praxissuche/Sozietät

Die Geschäftsstelle in Bayreuth führt Listen über Zahnärzte, die ihre Praxis abgeben möchten oder einen Sozietätspartner suchen.

Bei Interesse melden Sie sich bei der ZBV-Geschäftsstelle unter der Tel.-Nr. 0921 65025.

**Bilden Sie heute schon
für morgen aus.
Schaffen Sie zusätzliche
Ausbildungsplätze!**

Zur Beachtung bei der Einstellung von Auszubildenden

Nach der Prüfungsordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte können zur Sommerabschlussprüfung nur Auszubildende zugelassen werden, deren Ausbildungszeit am 30. September des Prüfungsjahres endet. Für die Winterabschlussprüfung muss die Ausbildungszeit spätestens am 31. März eines Prüfungsjahres enden.

Die Einstellung von Auszubildenden sollte deshalb bis spätestens 1. Oktober erfolgen, damit es bei der Zulassung zur Sommerabschlussprüfung keine Schwierigkeiten gibt. Alle nach dem 1. Oktober beginnenden Ausbildungsverhältnisse werden der Winterabschlussprüfung zugeordnet.

Neue Ausbildungsvergütung ab 2023

Der Vorstand der BLZK hat in seiner Sitzung am 20.10.2022 eine neue Empfehlung zur Ausbildungsvergütung beschlossen.

Diese beträgt:

im 1. Ausbildungsjahr:	900,- €
im 2. Ausbildungsjahr:	1.000,- €
im 3. Ausbildungsjahr:	1.100,- €

Diese Empfehlung gilt für alle Ausbildungsverträge, die ab 01.01.2023 geschlossen werden.

Informationen für Ausbildungsverträge ab dem 01.08.2022

Für Auszubildende mit Ausbildungsbeginn ab 1. August 2022 gilt eine neue Ausbildungsverordnung. Deshalb werden derzeit die Informationen auf den Seiten bei der BLZK überarbeitet.

Durch das Inkrafttreten der Verordnung über die Ausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZahnmedAus-bV) ist es erforderlich, einen neuen Ausbildungsnachweis auf Basis des aktuell geltenden Rahmenplanes zu erstellen. Während der Ausbildung ist zukünftig ein **schriftlicher oder elektronischer Ausbildungsnachweis** zu führen, § 13 S. 2 Nr. 7 BBiG (die Form des Ausbildungsnachweises ist bei Beginn der Ausbildung festzulegen!).

Die Formulare zum Führen des Ausbildungsnachweises stehen auf der Website der BLZK als ausfüllbare Formulare zum **Download** zur Verfügung:

https://www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_ausbildungsnachweis_zfa.html

Der Ausbildungsnachweis besteht aus einem individuellen betrieblichen Ausbildungsplan, den der ausbildende Zahnarzt entsprechend den Vorgaben des Ausbildungsrahmenplans seinen Auszubildenden zur Verfügung stellt und Formularen für individuelle Wochenberichte, die die Auszubildenden zu führen haben und vom Ausbildenden gegengezeichnet werden müssen. Zusätzlich müssen individuelle Berichte geführt werden.

Durch dieses System wird eine engmaschige Begleitung der Auszubildenden sichergestellt. Mögliche Defizite in der Ausbildung können frühzeitig erkannt und behoben werden.

Für Auszubildende mit Ausbildungsbeginn vor dem 1. August 2022 gelten die bisherigen Bestimmungen unverändert fort.

Leitfaden zur Bewilligung von Verträgen mit Auszubildenden

Je Praxisinhaber oder angestellter Zahnarzt ohne ZAH/ZFA



2 Auszubildende, wenn eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat.

Je Praxisinhaber oder angestellter Zahnarzt mit mindestens einer ZAH/ZFA oder ZMF oder ZMV (Vollzeitkräfte)



2 Auszubildende.

Je Praxisinhaber mit mindestens zwei ZAH/ZFA oder ZMF oder ZMV (Vollzeitkräfte)



3 Auszubildende, wenn eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat.

Je Praxisinhaber
→ ohne Assistent und mit drei ZAH/ZFA oder ZMF oder ZMV (Vollzeitkräfte)
→ mit einem Assistenten und mit zwei ZAH/ZFA oder ZMF oder ZMV (Vollzeitkräfte)



4 Auszubildende, wenn eine das 1. und eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat.

Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge

Diese Gebühr in Höhe von 11,- € wird jeweils aufgrund des uns erteilten SEPA-Lastschriftmandats vom angegebenen Konto abgebucht. Sie wird mit der Eintragung des Ausbildungsvertrages fällig. Der Einzug erfolgt jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Quartalsende, in dessen Zeitraum die Eintragung des Ausbildungsvertrages erfolgte.

Überprüfung des Ausbildungsstandes durch das Berichtsheft

Zur Frage der Vollständigkeit des Berichtsheftes ist festzustellen, dass die Erfüllung des Ausbildungsplanes durch Unterschrift des Ausbilders und der/des Auszubildenden dokumentiert werden muss. Der Ausbildungsplan ist keine Auswahlliste, sondern muss lückenlos erfüllt werden.

Ärztliche Untersuchungen bei Auszubildenden

Wir machen darauf aufmerksam, dass das Jugendarbeitsschutzgesetz in § 32 die ärztliche Untersuchung Jugendlicher vor Antritt der Ausbildung vorschreibt. Nach dem ersten Ausbildungsjahr ist eine Nachuntersuchung (§ 33) erforderlich. Die ärztlichen Untersuchungsbescheinigungen über die gesundheitliche Eignung sind dem Arbeitgeber vorzulegen und von diesem aufzubewahren.

Änderung/Lösung von Ausbildungs- verträgen

Wir möchten Sie bitten, den ZBV Oberfranken über alle Veränderungen bei Ausbildungsverträgen zu informieren, z. B. Auflösung von Verträgen, Nichtantritt einer Ausbildungsstelle, Schwangerschaft usw.

Zwischenprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte 2023

Der Nachweis über die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Die Zwischenprüfung wird durch das Berufsbildungsgesetz zwingend vorgeschrieben. Zweck ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes der/des Auszubildenden, um ggf. korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

Die Zwischenprüfung wird gemäß der Ausbildungsverordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte in programmierter Form schriftlich in 60 Minuten durchgeführt und muss spätestens bis 10:00 Uhr beendet sein.

Prüfungstermin

Die Zwischenprüfung findet am Mittwoch, den 26.04.2023, jeweils an der zuständigen Berufsschule statt. Ort, Beginn und Prüfungsraum werden von den Berufsschulen bekannt gegeben.

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt 80,- € und wird vom ZBV Oberfranken erhoben.

Prüfungsbescheinigung

Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält Angaben über die Ergebnisse der Prüfung. Die Bescheinigung wird auf Verlangen in zweifacher (siehe Anmeldeformular), ansonsten in einfacher Ausfertigung der Ausbildungspraxis übersandt.

Wichtiger Hinweis

Mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung muss für Jugendliche spätestens der Nachweis über die erste ärztliche Nachuntersuchung gem. §§ 32, 33 JArbSchG vorgelegt werden.

Keine Zulassung zur Abschlussprüfung bei größeren Fehlzeiten

"Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat [...]" (§ 43 BBiG)

Die Vorschrift beschränkt sich nicht darauf, dass die Ausbildungszeit bloß "abgelaufen" ist. **Vielmehr verlangt sie, dass sie "zurückgelegt" wurde, worunter mehr zu verstehen ist als nur der kalendarische Ablauf.** Die Berufsausbildung muss in der Ausbildungszeit auch im Wesentlichen tatsächlich betrieben worden sein.

Wer z. B. wenige Monate nach Beginn einer dreijährigen Berufsausbildung erkrankt und wenige Monate vor dem kalendarischen Ablauf der Ausbildungszeit die Berufsausbildung wieder aufnimmt, hat die dreijährige Ausbildungszeit nicht "zurückgelegt". Auch wird die Erziehungszeit auf Berufsausbildungszeiten ausdrücklich nicht angerechnet. Andererseits haben geringfügige Fehlzeiten auf die Zurücklegung der Ausbildungszeit keinen Einfluss.

Eine Geringfügigkeit wird immer anzunehmen sein, wenn eine Fehlzeit wegen Krankheit oder sonstiger Verhinderung (mit Ausnahme der regulären Verhinderung wie z. B. Urlaub) zusammengerechnet **nicht mehr als 10 %** der im Berufsausbildungsvertrag vorgesehenen Ausbildungszeit beträgt.

Sollten erhebliche Fehlzeiten vorliegen, so kann die Zulassung zur Abschlussprüfung verwehrt werden. Bei Fragen dazu in Einzelfällen wenden Sie sich bitte an Frau Simon vom Zahnärztlichen Bezirksverband Oberfranken.

Sommerabschlussprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte 2023

Der schriftliche Teil der Sommerabschlussprüfung findet am Mittwoch, den 14.06.2023, jeweils an der zuständigen Berufsschule statt. Der Prüfungsablauf wurde wie folgt festgelegt:

08:30-11:00 Uhr: Bereich Abrechnungswesen
Bereich Praxisorganisation und
-verwaltung
11:00-11:45 Uhr: Pause
11:45-14:00 Uhr: Bereich Behandlungsassistenz
(einschließlich Kenntnissnachweis im
Strahlenschutz)
Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Termine der „Praktischen Übungen“ werden den Prüflingen durch die Berufsschule mitgeteilt.

An dieser Sommer-Abschlussprüfung können alle Auszubildenden teilnehmen, deren Ausbildungszeit bis zum 30.09.2023 endet und die die geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen oder die von der zuständigen Stelle zugelassen worden sind.

Die Prüfungsgebühr beträgt 240,- € und wird vom ZBV Oberfranken erhoben.

Der Arbeitgeber hat die/den Auszubildende/n für die Teilnahme an Prüfungen von der Arbeit freizustellen. Gemäß § 15 Abs. 1 BBiG sind alle Auszubildende/n auch an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, von der Arbeit zu befreien.

Als Termin für die **Übergabe der Prüfungsnachweise** und damit für die **Beendigung des Ausbildungsverhältnisses** wird festgelegt:

Berufsschule Bamberg:	18.07.2023
Berufsschule Bayreuth:	26.07.2023
Berufsschule Coburg:	25.07.2023
Berufsschule Hof:	26.07.2023

Um Verstößen gegen § 19 der Prüfungsordnung (Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße) vorzubeugen, müssen die Prüflinge darauf hingewiesen werden, dass an allen Prüfungstagen die Mitnahme von Smartwatches, Videoarmbanduhren oder sonstigen elektronischen Kommunikationsgeräten oder Speichermedien in den Prüfungsraum untersagt ist. Mobiltelefone sind vor Beginn der Prüfung komplett auszuschalten.

Kenntnissnachweis im Strahlenschutz

Die Prüfung zum Kenntnissnachweis im Strahlenschutz ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Fragen richtig gelöst werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann nur im Rahmen einer zeitnahen Nachschulung (10-Stunden-Kurs) außerhalb der Berufsschule wiederholt werden, andernfalls ist zum Nachweis der Kenntnisse im Strahlenschutz ein 24-Stunden-Kurs erforderlich.

Ärztliches Attest bei Nichtteilnahme an einer Prüfung

Kann eine Auszubildende aus Krankheitsgründen nicht an der Zwischen- oder Abschlussprüfung teilnehmen, so ist es erforderlich, dass beim Zahnärztlichen Bezirksverband ein Attest von einem praktischen Arzt oder Facharzt vorgelegt wird.

Ohne Vorlage dieses Attestes muss die Abschlussprüfung bei Nichtteilnahme als **„nicht bestanden“** gewertet werden.

Dienstverträge für ZFA

Musterverträge für ZFA stehen nur mehr online zur Verfügung. Es werden keine gedruckten Verträge beim ZBV mehr vorgehalten.

Die stets aktuellen Verträge sind auf der Internetseite der BLZK unter der Rubrik „Zahnarzt und Praxisteam“ dort Unterpunkt „Arbeitsverträge“ online abrufbar.

Niederschrift *) **über die ordentliche Mitgliederversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken** **am Mittwoch, den 30. November 2022, in Bayreuth**

Der 1. Vorsitzende, Kollege Dr. Schott, eröffnet um 19:30 Uhr die letzte ordentliche Mitgliederversammlung dieser Legislaturperiode (TO-Punkt 1) und begrüßt die Teilnehmer herzlich.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist frist- und formgerecht wie auch satzungsgemäß am 5. November 2022 per Rundschreiben ergangen. Sie wurde unter Bekanntgabe der Tagesordnung allen Mitgliedern übersandt.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig (§ 8 Abs. 2 der Satzung).

Zu Beginn der Versammlung sind 13 Mitglieder anwesend. Im Verlauf der Versammlung erhöht sich die Teilnehmerzahl auf 14, das sind 1,18 % von 1.189 Mitgliedern insgesamt.

Mit der Protokollführung wird Frau Förster-Krauß beauftragt, die Rednerliste führt Frau Simon. An dieser Stelle bedankt sich der 1. Vorsitzende bei der Firma Unterberger Dental für die Bereitstellung der Räume.

Zum Gedenken der in der Berichtszeit verstorbenen 8 Mitglieder erheben sich die Anwesenden von ihren Sitzen.

Die **Niederschrift über die ordentliche Mitgliederversammlung am 1. Dezember 2021** in Bayreuth (TO-Punkt 2) war in den MZO Nr. 1/2022, Ausgabe März 2022, veröffentlicht. Sie wird ohne Änderung einstimmig bei 14 Jastimmen genehmigt.

Der **Bericht des 1. Vorsitzenden** (TO-Punkt 3) sowie die **Berichte der Referenten** (TO-Punkt 4) wurden bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt. Kollege Dr. Schott ergänzt diese Berichte mit nachfolgenden Punkten:

- Die GOZ-Petition ist nächste Woche ein halbes Jahr alt. Es gibt 97 Positionen, die im BEMA besser als in der GOZ vergütet werden. Die GOZ wurde seit 1988 nicht mehr angepasst, der BEMA hat sich dagegen um 87 % gesteigert. Die Diäten im Bundestag erfahren dagegen in diesem Zeitraum eine Erhöhung um 123 %.
- Es gibt seit 01.08.2022 ein neues Arbeitszeitgesetz.
- Ab 2023 empfiehlt die BLZK die Anhebung von den Ausbildungsvergütungen.

Er bedankt sich für die sehr hohe Wahlbeteiligung bei den ZBV- und Kammerwahlen in Oberfranken. Es war die höchste in ganz Bayern. Der 1. Vorsitzende bedankt sich bei den Mitgliedern des Wahlausschusses, den Vorstandsmitgliedern, den Referenten und Fachlehrern sowie dem Geschäftsstellenpersonal.

Am 26. Oktober 2022 hat der als **Kassenprüfer** bestellte Kollege Dr. Gerhard Freiberger ohne vorherige Anmeldung beim Steuerbüro Döhla in Sparneck eine Kassenprüfung vorgenommen (TO-Punkt 5). Dieser hat einen schriftlichen Bericht abgegeben, der mit der Einladung allen Mitgliedern zugegangen ist.

Auch die Prüfstelle der Bundeszahnärztekammer hat aufgrund der durchgeführten Prüfung keine Bedenken, wenn die Mitgliederversammlung dem Vorstand die nach § 9 c der Satzung vorgeschriebene Entlastung erteilt.

Das Wirtschaftsjahr 2021 wurde bei Erträgen von 454.562,98 € und Aufwendungen von 424.359,- € und damit mit einer Zuführung an das Vermögen in Höhe von 30.203,98 € abgeschlossen. Laut Haushaltsplan 2021 war eine

Entnahme aus dem Vermögen in Höhe von 33.780,- € eingeplant.

Unter Berücksichtigung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit liegt 2021 eine Kostenüberschreitung und damit Mehraufwendungen gegenüber dem Haushaltsvoranschlag in der Haushaltsposition „Zahnärztliche Fortbildung“ in Höhe von 9.968,52 € vor.

Die Mehraufwendungen gegenüber dem Haushaltsvoranschlag in dieser Haushaltsposition wurden durch den 1. Vorsitzenden erläutert. Sie werden mit 14 Jastimmen einstimmig genehmigt (TO-Punkt 6).

Die Bilanz und Erfolgsrechnung 2021 werden einstimmig mit 14 Jastimmen genehmigt. Laut einstimmigem Beschluss mit 14 Jastimmen wird der Gewinn in Höhe von 30.203,98 € dem Vermögen zugeführt.

Die Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2021 wird bei Enthaltung von drei anwesenden Vorstandsmitgliedern sowie eines bestellten Kassenprüfers mehrheitlich bei 10 Jastimmen erteilt.

Der Entwurf des **Haushaltsplanes für das Jahr 2023** (TO-Punkt 7), der bei geschätzten Erträgen von 430.760,- € und Aufwendungen von 458.800,- € und somit mit einer Entnahme aus dem Vermögen in Höhe 28.040,- € abschließt, ist allen Mitgliedern mit der Einladung zugegangen und liegt als Tischvorlage aus. Der 1. Vorsitzende erläutert die wichtigsten Positionen des Haushaltsplanes.

Der vom ZBV Oberfranken vorgelegte Entwurf des Haushaltsplanes 2023 mit einer geplanten Entnahme aus dem Vermögen in Höhe von 28.040,- € wird einstimmig mit 14 Jastimmen beschlossen.

Mit Ablauf der Legislaturperiode endet auch die Amtszeit der entsprechend § 9 g der Satzung des ZBV Oberfranken durch die Mitgliederversammlung berufenen Kassenprüfer. Die **Kassenprüfer** (TO-Punkt 8) sollen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Vorgeschlagen werden von der Geschäftsstelle die bisherigen Kassenprüfer Dr. Gerhard Freiberger und Dr. Greifenhagen und als Ersatzmänner die Kollegen Dr. Dulleck und Dr. Ingo Stöhr. Diese werden als Kassenprüfer einstimmig bei 13 Jastimmen sowie 1 Enthaltung eines betroffenen Kollegen wie vorgeschlagen gewählt. Der 1. Vorsitzende bedankt sich bei den bisherigen Kassenprüfern für deren Tätigkeit.

Anträge - Schriftliche Anfragen (TO-Punkt 9) sind zur Mitgliederversammlung keine eingegangen.

Damit ist die Tagesordnung der Mitgliederversammlung abgehandelt. Der 1. Vorsitzende bedankt sich bei den fünf ausscheidenden Vorstandsbeisitzern für deren Einsatz in der zurückliegenden Legislaturperiode.

Kollege Dr. Schott schließt um 20:03 Uhr die ordentliche Mitgliederversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken.

Bayreuth, 14.02.2023

Dr. Schott
1. Vorsitzender

Förster-Krauß
Protokollführerin

*) Diese Niederschrift ist offiziell. Auf sie wird bei der Genehmigung in der nächsten Mitgliederversammlung Bezug genommen.

Geburtsstunde

Herzlichen Glückwunsch und alles Gute!

02.04.2023	Dr. Biebl Johann Am Salzacker 8a 91330 Eggolsheim 86 Jahre	27.04.2023	Dr. Dulleck Wolfgang Amalienstraße 5 95445 Bayreuth 75 Jahre
03.04.2023	Dr. Debusmann Wieland Am Ölberg 36 96450 Coburg 81 Jahre	30.04.2023	Bruch Udo Am Lohbrunnen 51 95163 Weißenstadt 93 Jahre
07.04.2023	Dr. Pfeffer Rolf Fliederweg 25 96482 Ahorn 70 Jahre	01.05.2023	Burkard Stefan Promenadestraße 18 96047 Bamberg 65 Jahre
09.04.2023	Spreidler Walter Försdorfer Straße 7 96138 Burgebrach 90 Jahre	01.05.2023	Ermutlu Ismail Kulmbacher Straße 4a 96364 Marktrodach 81 Jahre
10.04.2023	Kupfer Huberta Adelsgasse 26 91336 Heroldsbach 60 Jahre	06.05.2023	Dr. Sommerer Thomas Leopoldstraße 14 95615 Marktredwitz 65 Jahre
12.04.2023	Dr. Gerner Roland Pödeldorfer Straße 9 96052 Bamberg 65 Jahre	07.05.2023	Dr. Kaiser Michael Rodacher Straße 44 96317 Kronach 60 Jahre
17.04.2023	Dr. Eyrich Ingrid Heumarkt 4 96047 Bamberg 89 Jahre	09.05.2023	Dr. Rippel Ingeborg Plößberger Weg 52 95100 Selb 82 Jahre
17.04.2023	Dr. Schinner Hans Gerhart-Hauptmann-Straße 11 95447 Bayreuth 65 Jahre	11.05.2023	Ludewig Inge Lessingstraße 4 95028 Hof 98 Jahre
19.04.2023	Abt Ursula Rosenauer Straße 15c 96450 Coburg 65 Jahre	11.05.2023	Dr. Pruchnow Peter Am Schießhaus 32 95445 Bayreuth 80 Jahre
20.04.2023	Dr. Goller Karola Hofer Straße 52 95233 Helmbrechts 60 Jahre	16.05.2023	Dr. Dietz Peter Feldstraße 7 96465 Neustadt b. Coburg 65 Jahre
23.04.2023	Dr. Emran Rajab-Ali Hühlberg 1 95119 Naila 80 Jahre	17.05.2023	Schwarm Oliver Creidlitzer Straße 100 96450 Coburg 60 Jahre
25.04.2023	Dr. Leupold Dieter Tulpenweg 4 95233 Helmbrechts 80 Jahre	22.05.2023	Dr. Schülner Bernd Armin Eichendorffsiedlung 4 96342 Stockheim 80 Jahre

23.05.2023	Arm Werner Warmeite 10 Roßdorf am Forst 96129 Strullendorf 87 Jahre	15.06.2023	Dr. Hinüber Steffi Blankenberger Straße 10 95188 Issigau 81 Jahre
24.05.2023	Dr.med.dent. Dr.med.univ. Gugenberger Claudia Wolfgang-Gack-Straße 1 95336 Mainleus 60 Jahre	16.06.2023	Dr. Rückert Joachim Probstgrund 14a 96450 Coburg 70 Jahre
26.05.2023	Dr. Poersch Claus Vielitz 43 95100 Selb 81 Jahre	23.06.2023	Zimbelmann Alfred Kulmbacher Straße 81 95445 Bayreuth 82 Jahre
27.05.2023	Pasurka Rainer Egerstraße 8 95632 Wunsiedel 65 Jahre	25.06.2023	Dr. Roßkopf Günter Schlossweg 2 95497 Goldkronach 75 Jahre
03.06.2023	Dr. Grüner Thomas Breiter Rain 29 95448 Bayreuth 75 Jahre	26.06.2023	Dr. Galle Thomas Schillerstraße 24 95100 Selb 60 Jahre
07.06.2023	Dr. Langhans Peter Am Kreuzstein 25 95173 Schönwald 75 Jahre	28.06.2023	Dr. Link Rudolf Spitalstraße 4 91301 Forchheim 92 Jahre
14.06.2023	Dr. Erbse Dieter Kellerstraße 27 96250 Ebensfeld 75 Jahre	30.06.2023	Dr.med.stom./IMF Klausenburg Reimesch Gert Lobenhoffer Straße 6 96049 Bamberg 83 Jahre

Der Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken gratuliert im Namen aller oberfränkischen Kollegen den Jubilaren auf das Herzlichste und wünscht ihnen für die weiteren Lebensjahre alles Gute.

Dr. Schott
1. Vorsitzender

Dr. Sommerer
2. Vorsitzender

Soweit ein Mitglied des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken die Veröffentlichung seines Geburtstages nicht wünscht, ist dies der ZBV-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Im anderen Fall wird unterstellt, dass gegen die Veröffentlichung der Daten keine Einwendungen erhoben werden. Die Veröffentlichung unter der Rubrik Geburtstage beginnt mit dem 60. Geburtstag zu halbrunden und runden Geburtstagen und ab dem 80. Geburtstag jährlich.

Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notdienst

Landkreis Bamberg

15./16.04.2023 entfällt

Stadt Coburg

22./23.04.2023 Dr. Peschla Martin, 96450 Coburg, Max-Böhme-Ring 1, Tel. 09561 94010

Landkreis Forchheim

25./26.03.2023 ZÄ Kupfer Huberta, 91336 Heroldsbach, Adelsgasse 26, Tel. 09190 8213

Landkreis Kulmbach

25./26.03.2023 ZA Pönisch Erik, 95326 Kulmbach, Hans-Hacker-Str. 1, Tel. 09221 3916711

Landkreis Kronach

03./04.06.2023 Dr. Roppelt Thomas M., 96317 Kronach, Mangstr. 10, Tel. 09261 63333

17./18.06.2023 ZÄ Renner Ina, 96328 Küps, Am Rathaus 8b, Tel. 09264 8282

Übernahme des zahnärztlichen Notdienstes im Landkreis Bamberg

Leider haben sich in der aktuellen Notdiensteinteilung des Notdienstbezirkes Landkreis Bamberg die Termine am **15./16.04.2023**, **05./06.08.2023** und **30.09./01.10.2023** bisher nicht nachbelegen lassen.

Daher bittet die Bezirksstelle Oberfranken um Ihre Unterstützung. Sollten Sie kurzfristig die Möglichkeit haben, den zahnärztlichen Notdienst an einem dieser Termine zu übernehmen, sind wir bereit, Ihnen bei der Planung des zahnärztlichen Notdienstes für das Jahr 2024 einen Termin zu erlassen.

Um schnellstmögliche Rückmeldung wären wir dankbar.

Ihre Bezirksstelle Oberfranken

Das Verzeichnis der für den Notdienst eingeteilten Zahnärzte in allen Regionen finden Sie unter: www.notdienst-zahn.de

Die Ansage mit den notdiensthabenden Praxen ist an den eingeteilten Tagen auf einem Anrufbeantworter unter der Telefonnummer 0921 761647 zu hören.

Hinweis zur Einteilung des Notdienstes für das Jahr 2024

Bitte teilen Sie uns Ihre geplante Praxisaufgabe für das Jahr 2024 bis zum 30. Juni 2023 mit, damit wir dies bei der Einteilung des Notdienstes bereits berücksichtigen können.

Zahnarzteeinsatz Nepalhilfe Kulmbach

Dr. Volker Seitter, niedergelassener Allgemeinarzt in Thurnau und Gesundheitsbeauftragter der Nepalhilfe Kulmbach, sucht für ein Zahnarzt-Camp in Malekhu/Nepal Zahnärzte und Zahnärztinnen:

Herr Dr. Oliver Heilmann, Zahnarzt in Würzburg, der schon verschiedentlich vor Ort tätig war, sucht für eine Woche im Zeitraum zwischen dem **14. und 28. April 2023** Mitstreiter.

Es wird ein „Rundumpaket“ geboten: Abholung am Flughafen Kathmandu, Begleitung und persönliche Unterstützung vor Ort, für die anderen Tage kann natürlich ein touristisches Begleitprogramm organisiert werden!

Da es sich um einen humanitären Einsatz handelt, gibt es kein Entgelt und die Reisekosten müssen selbst getragen werden. Es ist aber möglich, über die Ausgaben für Flug und Unterbringung eine Spendenbescheinigung zu erhalten.

Dr. Volker Seitter hofft auf Ihre Unterstützung!

Dr. med. Volker Seitter, Bgm.-Kleinlein-Straße 12, 95349 Thurnau
Telefon: 0170 5104948, E-Mail: volker.seitter@t-online.de

Vier oberfränkische Zahnärzte mit der Silbernen Ehrennadel ausgezeichnet

Im Rahmen der ordentlichen Vollversammlung der BLZK am 25. November 2022 im Zahnärztheaus München wurde den oberfränkischen Kollegen Dr. Peter Dünninger (Münchberg, Bild oben), Dr. Arved Heß (Coburg, in Abwesenheit), Dr. Elmar Palauneck (Rödental, Bild Mitte) und Dr. Thomas Sommerer (Marktredwitz, Bild unten) in Würdigung ihrer Verdienste um den zahnärztlichen Berufsstand von Christian Berger, dem noch amtierenden Präsidenten der Bayerischen Landes Zahnärztekammer, und Sven Tschoepe, dem Hauptgeschäftsführer der Bayerischen Landes Zahnärztekammer, im Namen des Präsidenten der Bundeszahnärztekammer, Prof. Dr. Christoph Benz, die Silberne Ehrennadel der deutschen Zahnärzteschaft verliehen. Der ZBV Oberfranken gratuliert herzlich!



News zur Zahnersatzabrechnung



ZE-Punktwert 1,0389 €:

Der einheitliche Punktwert gilt für alle ab 1. Januar 2023 ausgestellten Heil- und Kostenpläne.

Festzuschüsse wurden erhöht:

Der G-BA hat mit Wirkung zum 1. Januar 2023 die Festzuschüsse für Zahnersatz in seiner Richtlinie angepasst. Gegenüber dem Vorjahr kommt es zu einer Erhöhung der Festzuschussbeträge, orientiert

an den Preissteigerungen von jeweils 3,45 Prozent bei den zahntechnischen und zahnärztlichen Leistungen. Die konkrete Höhe der Zuschüsse wurde zuvor zwischen dem GKV-Spitzenverband und der KZBV bzw. dem VDZI verhandelt.

Digitale Planungshilfe – Update (Version 3.1.7):

Das Update 3.1.7 enthält die zum 1. Januar 2023 geltenden neuen Festzuschussbeträge. Ergänzend können Sie Informationen zu den Änderungen bei den Befund- und Therapiekürzeln zum 1. Juli 2022 herunterladen.

Preise in BEL und BEB:

Im Zuge der von den Landesverbänden der Krankenkassen und der Zahntechnikerinnungen in Bayern verhandelten Preise ab 1. Januar 2023 dürfen Sie die Aktualisierung in Ihrem PVS nicht vergessen.

Aber wenn die BEL-Preise steigen, wo bleibt die BEB? Wenn schon die GOZ keine Punktwerthöhung erfährt, bei vielen Leistungen nur mit einer Honorarvereinbarung wirtschaftlich gesichert behandelt werden kann, sollten Sie sich einprägen, dass spätestens bei Preiserhöhung der BEL auch Ihre Privatpreisliste angepasst werden muss.

Dies betrifft nicht nur Praxen mit eigenem Labor, sondern alle Praxen, die Chairside-Leistungen berechnen, sollten die Inflation berücksichtigen und nach der Zahnarztkosten-

stundenberechnung bei der Preisgestaltung den Zeitaufwand und den tatsächlichen Kostenminutenfaktor für die Erbringung der einzelnen Leistung berücksichtigen.

Als Stichtag für die Berechnung der neuen BEL II-Laborpreise gilt unverändert für das praxiseigene Labor der Tag der Eingliederung und für das gewerbliche Laboratorium der Tag der Lieferung.

Für alle zahntechnischen Leistungen, die nicht im BEL II enthalten sind und somit nach Privatpreisliste zu berechnen sind, gilt § 9 der GOZ. Die „BEB“ hat keine Gesetzeskraft und die BEB-Nummern sind nicht bindend. Kreativität bei der Leistungsbeschreibung ist gefragt. Der durchschnittliche Zahnarzt-Stundensatz liegt derzeit bei 350,- € – Tendenz steigend.

BEL II – Anpassungen in den Abrechnungsmodalitäten im zahntechnischen Bereich betreffend die BEL-Leistungsnummern: 002 3, 005 1, 005 2 und 005 3: Da mich über die ZBVO-Hotline zahlreiche Anrufe erreichten, hier die Klarstellung zur Vermeidung von Honorareinbußen:

In der Festzuschuss-Befundzuordnung hat die BEL 002 3 weiter Bestand, da sie weiterhin bei folgenden Leistungen berechenbar bleibt:

Die BEL-Nr. 002 3 darf somit ab 1. Januar 2023 nur noch bei einer Teleskop-Prothese für die Darstellung von im Mund verbleibenden individuellen Primärteilen oder zur besonderen Darstellung von Zahnfleischpartien als GKV-Leistung abgerechnet werden.

Die Abrechnung der BEL-Nr. 002 3 für die Herstellung eines Kunststoffsockels bei der Modellherstellung (BEL-Nrn. 005 1, 005 2 und 005 3) ist nun nicht mehr möglich.

Im Ausgleich dafür wurden die Preise für die BEL-Nrn. 005 1, 005 2 und 005 3 beim Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen geringfügig erhöht. Die Bundesmittelpreise für die Modelle nach 005 1, 005 2 und 005 3 wurden nur um 5,67 € erhöht. So entsteht durch den Wegfall der BEL-Nr. 002 3 beim Zeisermodell (oder anderen Kunststoffsockeln) ein Honorarminus von 9,23 €, da diese Leistung mit dem Höchstpreis von 14,90 € im Praxislabor und 15,69 € im gewerblichen Labor vorgegeben ist.

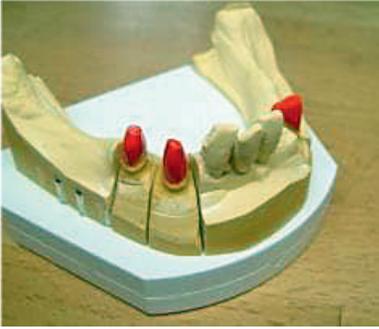
Bitte informieren Sie auch ggf. Ihr zahntechnisches Labor, da viele Labore die Leistung 002 3 nun nicht mehr berechnen, obwohl es möglich wäre:

BEL-Nr.	Kurztext	Erläuterung zum Leistungsinhalt	Erläuterungen zur Abrechnung
002 3	Verwendung von Kunststoff (nicht mehr bei Zeiser o. ä. berechenbar)	Weitere Maßnahmen zur Modellherstellung: Verwendung von Kunststoff zur Darstellung der im Mund verbliebenen Primärteile und/oder zur besonderen Darstellung der Zahnfleischpartien.	<ul style="list-style-type: none"> Zur Darstellung der im Mund verbleibenden Primärteile je aufgefülltem Sekundärteil abrechenbar. Für die Darstellung der Zahnfleischpartien je Front- und/oder Seitenzahngelände, höchstens jedoch 3x je Modell berechenbar. Für Kunststoffstümpfe nicht abrechenbar!
005 1	Sägemodell	Modell zur Stumpfherstellung Einphasig oder zweiphasig hergestelltes Sägemodell einschließlich Gips- oder Kunststoffsockel.	Keine.
005 2	Einzelstumpfmodell	Modell zur Stumpfherstellung Herstellung eines Einzelstumpfmodells einschließlich Gips- oder Kunststoffsockel.	Keine.
005 3	Modell nach Überabdruck	Modell zur Stumpfherstellung Herstellung eines Modells nach Überabdruck einschließlich Gips- oder Kunststoffsockel.	Keine.

Der GKV-Spitzenverband und der Verband Deutscher Zahn-techniker-Innungen (VDZI) haben eine Änderungsvereinbarung zum Bundeseinheitlichen Verzeichnis der abrechnungsfähigen Leistungen nach § 88 Abs. 1 SGB V mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 geschlossen. Die Änderungen betreffen die Erläuterungen zum Leistungsinhalt und zur Abrechnung.

Berechnungsmöglichkeiten der BEL- Nr. 002 3

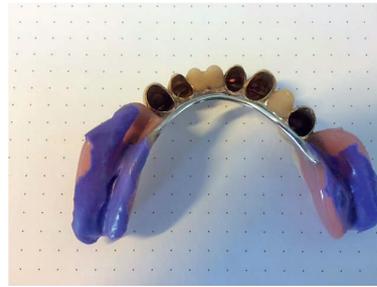
BEL-Nr. 002 3: Verwendung von Kunststoffsockeln oder -schalen



Bildquelle: DL Otto Huber

Die Verwendung von Kunststoffsockeln oder -schalen in Form eines einphasig hergestellten trennbaren Modells wird als "Kunststoffmodell" definiert, kann aber **nicht** mehr zusätzlich zu den L-Nrn. 005 1 Sägemodell, 005 2 Einzelstumpfmodell und 005 3 Modell nach Überabdruck abgerechnet werden.

1. L-Nr. 002 3: Verbleib eines individuellen Primärteils im Munde des Patienten



Bildquelle: © ZTM Herbert Hegenbart

Die L-Nr. 002 3 dient der präzisen Fixierung von individuellen Sekundärteilen auf dem Modell. Die mit Kunststoff ausgefüllten Sekundärteile stellen keine „Kunststoffstümpfe“ dar, da sie individuell gefräste Primärteile wiedergeben und nicht wie „Stümpfe“ beschliffene Zähne darstellen.

Foto: Unterfütterung mit 5 Teleskopkronen = 5x 002 3 (für jedes aufgefüllte Sekundärteil) = Honorar: 74,50 € (Preis Praxislabor)

Beachten Sie die uneingeschränkte Berechnungsfähigkeit bei Unterfütterungen und Reparaturen von Teleskopprothesen pro einzementierten Innen-Teleskop, welches mittels Kunststoff auf dem Modell wiedergegeben wird.

2. L-Nr. 002 3: Darstellung von Zahnfleischpartien



Bildquelle: DL Wengenmeier

Mit der in der L-Nr. 002 3 beschriebenen „besonderen Darstellung der Zahnfleischpartien“ ist eine Zahnfleischmaske, die sowohl festsitzend als auch abnehmbar gestaltet sein kann, definiert. Die L-Nr. 002 3 ist je Front- und/oder Seitenzahnggebiet abrechenbar (max. 3x je Kiefer).

Foto: Zahnfleischmaske von Zahn 11 bis Zahn 14 somit Front- und Seitenzahnbereich betreffend = 2x 002 3 = Honorar: 29,80 € (Preis Praxislabor)

Selbstverständlich steht Ihnen für Rückfragen die GOZ-Hotline des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken gerne zur Verfügung.

Kerstin Salhoff,
Februar 2023

© FORdent
by Kerstin Salhoff

info@salhoff.de
Telefon 0911 9883680
Telefax 0911 98836820



Die Inflationsausgleichsprämie für Ihre Praxis nutzen

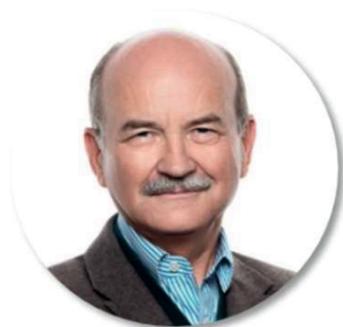


Foto: privat

Nach Kurzarbeitergeld, Quarantäneentschädigungen, Corona-Bonus, dem Corona-Pflegebonus und der Energiepreispauschale hat der Gesetzgeber nun für Arbeitgeber die Möglichkeit geschaffen, eine „Inflationsausgleichsprämie“ von maximal 3.000,- € steuer- und beitragsfrei in der Sozialversicherung an die Arbeitnehmer auszu zahlen.

Ziel des Gesetzgebers ist es, die Arbeitnehmer im Hinblick auf die gestiegenen Preise zu entlasten. Dass die Arbeitgeber, von extremen Ausnahmen wie z. B. Mineralölkonzerne abgesehen, ihrerseits auch durch die Inflation getroffen werden, wird bisher außer Acht gelassen. Zur direkten Klarstellung: Sie müssen die Inflationsausgleichsprämie nicht zahlen. Aber es wird natürlich eine Erwartungshaltung der Arbeitnehmer erzeugt. Sie haben die Wahl zwischen keiner Zahlung, Teilzahlungen oder der Möglichkeit, die 3.000,- € im Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 voll auszuschöpfen. Dies muss jeder Arbeitgeber im Spannungsfeld zwischen der Erwartung der Mitarbeiter, dem Wunsch des Arbeitgebers diesen etwas Gutes zu tun und seinen finanziellen Möglichkeiten selbst entscheiden.

Voraussetzungen für die Inflationsausgleichsprämie

Um von der steuer- und beitragsfreien Inflationsausgleichsprämie profitieren zu können, muss:

- der Arbeitgeber einem seiner Arbeitnehmer (z. B. ZFA)
- **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
- bis zum 31.12.2024
- zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise
- Zuschüsse oder Sachbezüge bis maximal 3.000,- € zuwenden
- und im Lohnkonto aufzeichnen.

Die maximal 3.000,- € Inflationsausgleichsprämie können pro Arbeitnehmer bezahlt werden, egal ob dieser in Voll- oder Teilzeit beschäftigt ist. Weiterhin sind Auszahlungen an Aushilfen, Azubis, Mini-Jobber (ohne Anrechnung auf die Mini-Job-Grenze) sowie in Beschäftigungsverbot oder in Mutterschutz befindliche Arbeitnehmer möglich.

Grundsätzlich können Sie völlig unterschiedliche Prämien oder auch gar keine an Ihre Arbeitnehmer bezahlen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang aber auf den arbeitsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung. Dieser besagt, dass gleiche Arbeitnehmer auch gleich zu behandeln sind. Bei einer Nichtberücksichtigung dieses Grundsatzes kann es vorkommen, dass betroffene Arbeitnehmer versuchen werden, den Anspruch auf Gleichbehandlung auf dem Rechtsweg durchzusetzen.

Die Inflationsausgleichsprämie ist arbeitsverhältnisbezogen ausgestaltet. Das bedeutet, dass ein Arbeitnehmer der zwei Arbeitsverhältnisse hat, z. B. ein sozialversicherungspflichtiges beim Arbeitgeber A und einen Minijob beim Arbeitgeber B, die Inflationsausgleichsprämie grundsätzlich von jedem Arbeitgeber in voller Höhe erhalten darf, im Ergebnis also maximal 6.000,- €.

Auf folgende Fälle ist hinzuweisen:

Übernimmt ein Zahnarzt z. B. zum 2. Januar 2024 eine Praxis von seinem Vorgänger, dann handelt es sich um einen Betriebsübergang gemäß § 613a BGB, so dass von einem Weiterbestehen des bisherigen Arbeitsverhältnisses auszugehen ist. Es liegen also keine zwei verschiedenen Arbeitgeber vor. Der Übernehmer muss deshalb sorgfältig prüfen, ob der Abgeber bereits in den Jahren 2022 und 2023 Inflationsausgleichsprämien geleistet hat. Diese muss er vom Maximalbetrag von 3.000,- € abziehen und darf seinerseits begünstigt nur den Restbetrag ausbezahlen, gegebenenfalls 0,- €.

Zum aktuellen Zeitpunkt haben Sie als Inhaber leider keine Möglichkeit, die Prämie steuerfrei zu erhalten oder eine gleichgeartete steuerliche Entlastung zu beanspruchen.

Nur wenn Sie in einer MVZ GmbH angestellt sind, dürfen Sie sich eine begünstigte Inflationsausgleichsprämie wie an fremde Arbeitnehmer auszahlen. Das gilt auch dann, wenn Sie alleiniger Eigentümer sämtlicher GmbH-Anteile sind.

Grundsätzlich auch für angestellte Angehörige zulässig

Die begünstigte Zahlung der Inflationsausgleichsprämie ist auch für in der Praxis beschäftigte Angehörige möglich. Wie immer müssen Sie in solchen Fällen aber darauf achten, dass die Zahlung einem sogenannten Fremdvergleich standhält. Haben Sie z. B. einen Familienangehörigen mit 520,- € beschäftigt, wird die Steuer- und Sozialversicherungsbeitragsfreiheit für Inflationsausgleichsprämienzahlungen nur dann gewährt, wenn Sie auch familienfremden Minijobbern die Prämie mindestens in gleicher Höhe bezahlen. Im Zweifel sollten Sie hier eher zurückhaltend sein, da bei einer Nichtanerkennung sonst gegebenenfalls das gesamte Jahresgehalt steuer- und beitragspflichtig in der Sozialversicherung wird. Das wäre extrem nachteilig.

Nur zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlte Prämien sind begünstigt

Dies kennen Sie schon von Corona-Bonus und Corona-Pflegebonus.

Die Inflationsausgleichsprämie darf nicht als Ersatz für laufendes Gehalt oder für Sonderzahlungen erfolgen, auf die bereits ein Rechtsanspruch besteht. Schädlich sind zum Beispiel Zahlungen zum Ausgleich von Überstunden, für eine bereits zugesagte (Umsatz-)Prämie, für ein Urlaubsgeld auf das bereits ein Rechtsanspruch besteht usw. Haben Sie allerdings bisher Sonderzahlungen geleistet, z. B. ein 13. Gehalt und sich dabei stets den Freiwilligkeitsbehalt rechtssicher zusichern lassen, können sich solche freiwilligen Sonderleistungen auch teilweise durch die Inflationsausgleichsprämie ersetzt werden.

Wie immer sollten Sie eine sogenannte betriebliche Übung unbedingt vermeiden. Das heißt, Sie sollten sich schriftlich bestätigen lassen, dass die Zahlung freiwillig erfolgt und auch bei wiederholter Zahlung, zum Beispiel von jeweils 1.000,- € im Jahr 2022, im Jahr 2023 und im Jahr 2024, kein Rechtsanspruch darauf entsteht. Um in solchen Fällen rechtssicher aufgestellt zu sein, empfehlen wir die Abstimmung mit einem fachlich versierten Anwalt.

Vorteile der Inflationsausgleichsprämie gegenüber „normalen Zahlungen“

Bei der Inflationsausgleichsprämie kommt der Aufwand des Arbeitgebers zu 100 % netto beim Arbeitnehmer an. Natürlich ist die Zahlung als Betriebsausgabe abzugsfähig. Wenn Sie unter normalen Umständen einen Nettovorteil an einen Arbeitnehmer zuwenden wollen, können Sie davon ausgehen, dass in der Regel brutto mehr als das Doppelte aufgewendet werden muss. Das macht die Nutzung der Inflationsausgleichsprämie so attraktiv. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass durch die fehlenden Beitragszahlungen zur Sozialversicherung die Rentenansprüche des Arbeitnehmers später ein klein wenig niedriger sein werden.

Sie können und sollten die Vorteile der Inflationsausgleichsprämie auf jeden Fall nutzen. Für zusätzliche Sonderzahlungen, bei anstehenden Gehaltserhöhungen und gegebenenfalls bei Neueinstellungen. Dadurch bekommt der Arbeitnehmer diese Beträge brutto für netto ausbezahlt und Sie sparen sich den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung (circa 20 %).

Aber aufgepasst: Wenn Sie auf einen Schlag die volle Prämie zahlen und der Mitarbeiter kündigt im nächsten Monat, dann können Sie das Geld nicht zurückfordern. Hier gilt wie immer Augenmaß.

Fazit:

Wie dargelegt bietet die Inflationsausgleichsprämie große Vorteile. Klar ist auch, dass von Seiten Ihrer Arbeitnehmer eine entsprechende Erwartungshaltung besteht. Insbesondere in Zeiten starken Personalmangels ist diese Zahlung ein geeignetes Mittel, um den Mitarbeitern gegenüber Wertschätzung auszudrücken und eine Mitarbeiterbindung zu erreichen.

Hier bietet sich aus unserer Sicht folgende Vorgehensweise an:

Sie zahlen z. B. ab Januar 2023 bis einschließlich Dezember 2024 monatlich 125,- €, insgesamt also 3.000,- €. Dies hat den Vorteil, dass Sie nicht alles auf einmal bezahlen müssen, dass die Arbeitnehmer die ausscheiden, wegfallen und vor allem wird jeder Mitarbeiter monatlich daran erinnert, dass Sie ihm etwas sehr Gutes tun, nämlich ihm 125,- € netto zusätzlich bezahlen. Außerdem können Sie sich der Hoffnung hingeben, dass die Erwartungshaltung der Arbeitnehmer bei der nächsten anstehenden Verhandlung über Gehaltserhöhungen dadurch gemindert wird.

Auch hier stehen wir bei Fragen gerne zur Verfügung.

Bernhard Fuchs

Kanzlei Fuchs & Stolz, Volkach

Steuerberater / Zahnärzteleberung
Autor u. a. für zm, Der Hausarzt, BZB

vorsorgefuchs@fuchsendstolz.de

FUCHS  **STOLZ**
STEUERBERATER

DIE PROPHYLAXEKANZLEI®

Bessere Beratung für Zahnärzte durch **STEUERPROPHYLAXE & FINANZPROPHYLAXE**

Wir haben für Ihre Finanzen und Steuern ein Prophylaxekonzept entwickelt, mit dem Ziel

- ❖ Praxisgewinne zu steigern,
- ❖ Steuerbelastungen zu mindern,
- ❖ bestehende Risiken aufzudecken, um schmerzhaft Erfahrungen mit dem Finanzamt und wirtschaftliche Schwächen zu vermeiden.

Besuchen Sie unseren Vortrag beim **Fränkischen Zahnärztetag in Würzburg**



Vogel Convention Center

Samstag 24. Juni 2023
9.00 - 10.30 Uhr

QR-Code scannen
für weitere Infos



Michael Stolz, B.A.
Steuerberater



Bernhard Fuchs
Steuerberater

FUCHS  STOLZ
S T E U E R B E R A T E R

In den Böden 1
97332 Volkach

Tel.: 09381 / 80 80-10
Fax: 09381 / 80 80-80

mail@fuchsundstolz.de
www.fuchsundstolz.de

Tag der Seltenen Erkrankungen

Medizinische Detektivarbeit

Berlin (28. Februar 2023). Die Europäische Union definiert eine Krankheit als „selten“, wenn nicht mehr als fünf von 10.000 Menschen von ihr betroffen sind. Demnach gibt es weltweit 6.000 bis 8.000 Seltene Erkrankungen. Sie werden überwiegend erst nach Jahren richtig diagnostiziert, verlaufen meist chronisch fortschreitend und können schwerwiegend bis lebensbedrohlich sein. Deutschlandweit sind es geschätzt rund vier Millionen, EU-weit 30 Millionen Menschen, bei denen eine Seltene Erkrankung diagnostiziert ist.

Rund 15 Prozent aller bekannten „Rare Diseases“ können sich auch durch Symptome im Mund-, Kiefer- und Gesichtsbereich manifestieren. „Zahnärzten kommt damit eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung Seltener Erkrankungen zu“, sagt Zahnarzt Harald Schrader, Bundesvorsitzender des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte (FVDZ).

Anomalien hinsichtlich Zahnform, Zahnfarbe, Zahnschmelz, Zahnanzahl, Zahndurchbruch, Kieferfehlstellung, Mundschleimhaut oder Lippen könnten Hinweise auf eine Seltene Erkrankung geben, erläutert Schrader. Wenn Zähne beispielsweise fehlen oder spitz zulaufen, bestehe der Verdacht auf eine erblich bedingte Erkrankung, die Ektodermale Dysplasie. Wenn hingegen Milchzähne frühzeitig ausfallen, könne das auf eine Hypophosphatasie hindeuten, eine Störung der Knochenmineralisation.

„Halbjährliche Kontrolluntersuchungen beim Zahnarzt erhöhen die Chance, eine Seltene Erkrankung frühzeitig entdecken zu können“, betont Schrader. Zahnärztinnen und Zahnärzte könnten dann nicht nur die Behandlung einleiten sowie Hinweise zur individuellen Mundhygiene geben, sondern auch Patientinnen und Patienten an spezialisierte Fachärzte und Universitätskliniken überweisen.

Der Freie Verband Deutscher Zahnärzte (FVDZ) ist der größte unabhängige Berufsverband in Deutschland. Er handelt politisch frei und unabhängig. Seine Aufgabe sieht er darin, alternative Handlungsoptionen für Zahnärzte und Zahnärztinnen für ein zukunftsfähiges Gesundheitswesen zu entwickeln. Er engagiert sich für zahnärztliche Therapiefreiheit, Offenheit moderner zahnärztlicher Methoden für alle Patientinnen und Patienten, Prophylaxeförderung, mehr Eigenverantwortung für die Patienten- und Zahnärzteschaft sowie eine solide Finanzierung der Zahnheilkunde.

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Web: www.fvdz.de
Freier Verband Deutscher Zahnärzte / Berliner Büro (Pressestelle) / Auguststraße 28 / 10117 Berlin
Pressekontakt:
Tel. +49 (0) 30 24 34 27-14 / Fax: +49 (0) 30 24 34 27-67 / E-Mail: presse@fvdz.de

Termine 2023
Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte und
Zahnarzthelfer/innen nach der Fortbildungsordnung der BLZK
Europäische Akademie Nürnberg

PROPHYLAXE BASISKURS
60 Stunden je Kurs

Kursnummer 33202

12.06., 13.06., 14.06., 15.06.2023 (alle Teilnehmer/-innen)
26.06. und 27.06.2023 (Gruppe 1)
28.06. und 29.06.2023 (Gruppe 2)

Kursnummer 33203

18.09., 19.09., 20.09., 21.09.2023 (alle Teilnehmer/-innen)
25.09. und 26.09.2023 (Gruppe 1)
27.09. und 28.09.2023 (Gruppe 2)

Referentinnen:

Monika Hügerich (DH)
Daniela Brunhofer (DH)
Kerstin Kaufmann (DH)

Kurszeiten:

jeweils ganztägig von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: eazf GmbH

Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 950,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zzgl. Materialliste

**Bitte beachten Sie, dass der Anmeldung die folgenden
erforderlichen Anmeldeunterlagen bzw. Zulassungs-
voraussetzungen beizufügen sind:**

- Erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zur ZFA
Nachweis: Urkunde oder Prüfungszeugnis ZFA in
Kopie
- Röntgenbefähigung: Kenntnissnachweis gemäß
§ 74 Abs. 2 StrlSchG i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 3
StrlSchV

Hinweis:

Für Teilnehmer/-innen aus Praxen mit
Zugehörigkeit zum ZBV Oberfranken reduziert
sich die Kursgebühr um 10 %, soweit die
Kursgebühr von der Praxis beglichen wird!

PROTHETISCHE ASSISTENZ
40 Stunden je Kurs

Kursnummer 33102

23.10., 24.10., 25.10., 26.10.2023

Referentin:

Manuela Gumbrecht (ZÄ)

Kurszeiten:

jeweils ganztägig von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: eazf GmbH

Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 750,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zzgl. Materialliste

**Bitte beachten Sie, dass der Anmeldung die folgenden
erforderlichen Anmeldeunterlagen bzw. Zulassungs-
voraussetzungen beizufügen sind:**

- Erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zur ZFA
Nachweis: Urkunde oder Prüfungszeugnis ZFA in
Kopie
- Röntgenbefähigung: Kenntnissnachweis gemäß
§ 74 Abs. 2 StrlSchG i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 3
StrlSchV
- Bestätigung über Kenntnisse in der Herstellung
von Provisorien und Autopolymerisaten

Hinweis:

Für Teilnehmer/-innen aus Praxen mit
Zugehörigkeit zum ZBV Oberfranken beträgt die
Kursgebühr 635,- € zzgl. Materialliste, soweit die
Kursgebühr von der Praxis beglichen wird!

**Wichtiger Hinweis: Die Kursplätze werden nach Eingangsdatum vergeben,
die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die Anmeldeunterlagen vollständig eingetroffen sind.**

Bei Stornierung durch den Teilnehmer bis zu vier Wochen vor Kursbeginn ist eine Bearbeitungsgebühr von 15,- € fällig.
Bei Stornierung bis spätestens eine Woche vor Kursbeginn beträgt die Gebühr/Ausfallentschädigung 10 % der Kursgebühr,
mindestens jedoch 15,- €. Bei späterer Stornierung wird eine Gebühr von 50 % der Kursgebühr erhoben.

Schriftliche und praktische Leistungskontrollen sind Bestandteil der Fortbildung. Daran teilnehmende Kursbesucher/-innen
erhalten bei Erreichung der Mindestpunktzahl ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme. Die erfolgreiche Teilnahme
weist Sie für diesen Themenbereich als „Fortgebildete ZFA“ aus.

Bitte beachten: Die organisatorische Abwicklung der genannten Fortbildungsveranstaltungen erfolgt im Auftrag des **ZBV
Oberfranken** über die Europäische Akademie für zahnärztliche Fort- und Weiterbildung der BLZK GmbH. Bei Fragen wenden
Sie sich bitte an Frau Jadranka Rosin, Tel. 089 230211-434, Fax 089 230211-404 oder E-Mail jrosin@eazf.de.

Kursanmeldung Anpassungsfortbildung Nürnberg (Fax 089 230211-404)

Hiermit melde ich mich verbindlich zu nachfolgender Anpassungsfortbildung des ZBV Oberfranken an:

Kurs-Nr. _____

**Bitte bei Anmeldung die erforderlichen
Unterlagen beifügen!**

Teilnehmer/in (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name/Vorname
Straße
PLZ/Ort
Telefon
E-Mail

Rechnungsadresse: Praxisanschrift Privatanschrift

Name/Vorname
Straße
PLZ/Ort
Telefon
Fax
E-Mail

Hinweis: Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse erkläre ich mich einverstanden, dass die eazf GmbH diese verwenden darf, soweit es sich um Kommunikation im Zusammenhang mit Kursbuchungen (z. B. Anmeldebestätigungen, Informationen zum Kurs, Rechnungen) handelt. Mir ist bekannt, dass ich dieses Einverständnis jederzeit mit einer Mitteilung in Textform gegenüber der eazf GmbH widerrufen kann.

Zahlung der Kursgebühr

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Ich ermächtige die eazf GmbH, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der eazf GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den AGB der eazf GmbH sowie den Vereinbarungen gemäß der Rechnungsstellung.

Praxiskonto Privatkonto

Kontoinhaber _____

Kreditinstitut _____

IBAN DE _ _ _ _ _ _ _ _ _ _

BIC _____

Gläubiger-ID: DE96ZZZ00000400015

Mandatsreferenz:

Erhalt mit der Vorankündigung zum SEPA-Einzug (Pre-Notification).

Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mit meinen Unterschriften melde ich mich verbindlich zu o.g. Fortbildung an. Die aktuellen Geschäftsbedingungen der eazf GmbH sind mir bekannt, mit ihrer Geltung bin ich einverstanden.

Datum

Unterschrift für Kursanmeldung

Unterschrift von Kontoinhaber/-in
bzw. Bevollmächtigter für SEPA-Lastschriftmandat

WICHTIGER TERMIN

Aktualisierungskurs Strahlenschutz

Der ZBV Oberfranken bietet für Zahnärztinnen/Zahnärzte, die im Jahr 2018 ihre Fachkunde erworben bzw. zuletzt aktualisiert haben, einen Röntgenkurs **am Samstag, 22. Juli 2023**, in Bindlach an.

Für Zahnarzhelfer/innen/Zahnmedizinische Fachangestellte, die im Jahr 2018 ihre Kenntnisse im Strahlenschutz erworben bzw. aktualisiert haben, findet ein Aktualisierungskurs **am Samstag, 22. Juli 2023**, in Bindlach statt.

Die Anmeldeformulare liegen bei.

Dieses Heft enthält:

Ostergrüße	2	Keine Zulassung zur Abschlussprüfung bei größeren Fehlzeiten	6
Bekanntgaben:		Sommerabschlussprüfung für ZFA 2023	6
Beitragszahlung II/2023.....	2	Ärztliches Attest bei Nichtteilnahme an einer Prüfung... ..	6
Meldeordnung der BLZK.....	2	Dienstverträge für ZFA	6
Neuregelungen zur Berufshaftpflichtversicherung.....	3	Niederschrift über die ordentliche Mitgliederversammlung des ZBV Oberfranken am 30.11.2022.....	7
Ungültigkeit von Zahnarzteausweisen.....	4	Geburtstage.....	8
Stellenvermittlung für Assistenten	4	Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen	
Praxisabgabe/Praxissuche/Sozietät	4	Notdienst.....	10
Zur Beachtung bei der Einstellung von Auszubildenden .	4	Zahnarzteeinsatz Nepalhilfe Kulmbach	10
Neue Ausbildungsvergütung ab 2023.....	4	Vier oberfränkische Zahnärzte mit der Silbernen	
Informationen für Ausbildungsverträge ab dem 01.08.2022.....	4	Ehrennadel ausgezeichnet	11
Leitfaden zur Bewilligung von Verträgen mit Auszubildenden.....	5	News zur Zahnersatzabrechnung.....	12
Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge	5	Die Inflationsausgleichsprämie für Ihre Praxis nutzen.....	14
Überprüfung des Ausbildungsstandes durch das Berichtsheft	5	Pressemitteilung:	
Ärztliche Untersuchung bei Auszubildenden.....	5	FVDZ: Tag der Seltenen Erkrankungen	
Änderung/Lösung von Ausbildungsverträgen	5	Medizinische Detektivarbeit	17
Zwischenprüfung für ZFA 2023	5	Kurse für ZAH/ZFA.....	18
		Wichtiger Termin.....	20

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Schriftleitung: Dr. Rüdiger Schott · Wiesenstraße 13 · 95234 Sparneck

Anzeigenverwaltung: Pressestelle des ZBV Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Telefon: 0921 65025 · Telefax: 0921 68500 · E-Mail: info@zbv-ofr.de

Druck: Druckerei Münch GmbH & Co. KG · Karl-von-Linde-Straße 11 · 95447 Bayreuth · Telefon: 0921 75900-0 · Telefax: 0921 75900-75

E-Mail: info@muench-druck.de · ISDN Leonardo: 0921 76128-3 oder -4.

Der amtliche Teil umfasst die Bekanntgaben. Die im nichtamtlichen Teil gebrachten Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Schriftleitung wieder. Nachdruck der Beiträge (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion zulässig.

Bei allen Zuschriften ist der Schriftleitung, falls nicht ausdrücklich Vorbehalte gemacht werden, publizistische Auswertung gestattet.

Redaktions- und Anzeigenschluss für die nächste MZO: 21.05.2023